



Vorstand:  
Melissa Dutz  
Kyra Beninga  
Nils Zumkley

David Höhnerbach  
Sebastian Heidrich  
Mathias Ochs

Studierendenhaus,  
Mertonstraße 26-28  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon (069) 798-2 31 81  
Telefax (069) 70 20 39

[www.asta-frankfurt.de](http://www.asta-frankfurt.de)  
[vorstand@asta-frankfurt.de](mailto:vorstand@asta-frankfurt.de)

Frankfurter Sparkasse 1822  
Bankleitzahl 500 502 01  
Kontonummer 200 003 763

Frankfurt am Main,  
02.07.2020

# Hygienekonzept Studierendenhaus

unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts und der Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der 3. und 4. Corona-Verordnung des Landes Hessen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten/SARS-CoV-2

## I. Präambel

Die Gesundheit aller Mitarbeiter\*innen, Student\*innen und Besucher\*innen ist uns wichtig. Daher verpflichten wir uns zum Schutz aller, die sich im Studierendenhaus aufhalten, das vorliegende Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen umzusetzen.

## II. Grundsätzliches

1. Es müssen die personenbezogenen Maßnahmen zum Infektionsschutz gemäß Vorgaben des Robert-Koch-Instituts eingehalten werden:
  - a. **Händehygiene** (Handwäsche mit Seife mindestens 20 Sekunden), möglichst nicht ins Gesicht fassen,
  - b. **Abstand halten** (mindestens 2 Meter),
  - c. **Husten- und Nies-Etikette** (Husten und Niesen in die Armbeuge).
2. Im gesamten Haus gilt generell die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**.<sup>1</sup> Ausgenommen sind Mitarbeiter\*innen an ihren Arbeitsplätzen mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern (Thekenkräfte jedoch müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen).

<sup>1</sup> Als geeignet angesehen werden gewerblich vertriebene Masken ebenso wie selbst hergestellte. Voraussetzung ist nur, dass sowohl Mund als auch Nase vollständig bedeckt werden. Für Mitarbeiter\*innen werden gewerblich vertriebene Einweg-Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt.



- a. Bei Vortrags- und Filmveranstaltungen kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfallen, da hier i.d.R. die Räume größer sind, der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird und zugleich weniger gesprochen wird. Es wird jedoch den Veranstalter\*innen nahegelegt, die Bedeckung zu empfehlen.
- b. Bei Gruppentreffen (z.B. Lesekreisen) mit geringerer Personenzahl gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in den Räumen.
3. Im gesamten Haus muss generell ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden. In Räumen darf sich vorbehaltlich weiterer Begrenzungen nur eine Person je 3 qm aufhalten. Toilettenanlagen sind stets nur von je einer Person gleichzeitig zu benutzen. Die Einhaltung des Mindestabstands in den Räumen obliegt den Nutzer\*innen. Aushänge weisen auf die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen hin.
4. Im Eingangsbereich, im Sekretariat und bei Verkaufstheken (z.B. Bar pupille) ist Händedesinfektionsmittel<sup>2</sup> vorzuhalten.
5. Die Bodenmarkierungen im Eingangsbereich vor dem Haus, vor dem Sekretariat sowie vor den Toiletten sind einzuhalten. Um bei Wartesituationen an die Einhaltung des Mindestabstands zu erinnern, haben Mieter\*innen vor Nutzung der Räumlichkeiten Bodenmarkierungen anzubringen (draußen mit Sprühkreide, drinnen mit Tanzbodenklebeband), z.B. bei Verkaufssituationen. Für die Bodenmarkierungen im Eingangsbereich vor dem Haus, vor dem Sekretariat sowie vor den Toiletten ist der AStA zuständig.
6. **Aufzeichnungspflicht:** Bei Eintritt ist von jeder Person an der Pforte ein Kontaktzettel auszufüllen und anzugeben, welche Räume betreten werden. Name, Anschrift und Telefonnummer der Besucher\*innen werden zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst; die Daten werden für die Dauer eines Monats ab Besuch des Hauses geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist vernichtet. Es gelten die Bestimmungen nach Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung. An der Pforte wird zudem für die genutzten Räume eine Strichliste geführt; es werden keine Personen mehr eingelassen, wenn die jeweilige Raumkapazität erschöpft ist.
7. Zwischen Raumbuchungen hat jeweils eine Zeit von mindestens 30 Minuten zu liegen. Die Gruppen werden verpflichtet, zu Beginn und zu Ende ihrer Treffen jeweils 10 Minuten den Raum zu lüften (bei K-Räumen mit offener Tür und offenem Fenster zum Innenhof für optimalen Durchzug). Es wird empfohlen, die Fenster auch während der Raumnutzungen geöffnet zu lassen.
8. Vor und nach jeder Veranstaltung sind von den Nutzer\*innen die Oberflächen (z.B. Tische) zu reinigen.
9. Folgenden Personen ist der **Zutritt zum Haus untersagt:**
  - a. Personen, die unter einer akuten respiratorischen/fiebrigen Erkrankung leiden,
  - b. Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion hatten,
  - c. Personen, die einer amtlichen Quarantäne unterliegen.

<sup>2</sup> Dieses muss den Wirkungsbereich »begrenzt viruzid« (wirksam gegen behüllte Viren), »begrenzt viruzid PLUS« oder »viruzid« abdecken.



## III. Raumspezifische Regelungen

### III.1. Café KoZ

Um Kontaktsituationen zu reduzieren, wird die maximale Personenanzahl im Café KoZ auf 25 festgelegt. Für alle Veranstaltungen im Café KoZ erfolgt der Zugang über die Pforte, um Anzahl und Daten der Teilnehmenden zuverlässig erfassen zu können (s.o. Aufzeichnungspflicht).

Der Café- und Barbetrieb im Innenraum sind gesetzlich möglich, werden jedoch erst sehr spät beginnen. Abendlicher Thekenverkauf nach außen wird vorerst unterbleiben, da angenommen wird, dass die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann. Diese Problematik entfällt bei einem »Coffee to go«-Betrieb durch die Tür.

Musikveranstaltungen (Jam Sessions, DJ-Live-Sets, Partys) entfallen ebenfalls weiterhin.

Veranstaltungen mit Bewirtung sollen vorerst im Außenbereich stattfinden und müssen ein eigenes Hygienekonzept vorweisen können (z.B. Sonntagscafé). Als Mindeststandard dient das vorliegende Konzept.

### III.2. Kellerräume

Der Partykeller bleibt auf weiteres geschlossen. Im Protestkeller bleiben vorerst Gruppentreffen aufgrund der äußerst schlechten Belüftungssituation verboten; der Raum soll lediglich zum kurzfristigen Betreten geöffnet werden.

### III.3. K-Räume

Pro 3 qm darf generell nur je Person sitzen. Darüber hinaus werden vorerst folgende Maximalkapazitäten festgelegt:

- K1: 7 Personen,
- K2: 11 Personen,
- K3: 8 Personen,
- K4: 17 Personen.

Die Räume sind wie zuvor beschrieben zu lüften und die Oberflächen zu reinigen. Die Räume müssen zwischen zwei Nutzungsphasen je 30 Minuten leer bleiben.

### III.4. Festsaal

Je nach Nutzung können sich im Festsaal angesichts der Größe von 310 qm bis zu 62 Personen aufhalten. Auf eine regelmäßige Belüftung ist zu achten; außerdem soll die Lüftungsanlage genutzt werden. Vor Veranstaltungen ist der Raum entsprechend den Mindestabständen zu bestuhlen.

Bei Verkauf an der Theke dürfen keine gemeinsam genutzten Schalen o.ä. benutzt werden, sondern nur einzelne, geschlossene Behältnisse.



## IV. Geltung des Hygienekonzepts

Dieses Hygienekonzept gilt für alle Nutzer\*innen des Hauses. Bei Mietverhältnissen muss es als Teil des Mietvertrags unterschrieben werden. Mietende verpflichten sich damit sowohl zur Einhaltung als auch zur Aufnahme bzw. Weitergabe der entsprechenden Daten.

Ich habe die im Hygienekonzept niedergelegten Regelungen zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung:

---

Unterschrift Mieter\*in

